

# COMMUNIO PLENA MIT UND IN DER KIRCHE – ALLES NUR EINE FRAGE DER DISZIPLIN?

Matthias Pulte

Es ist mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen um die Eingliederung traditionalistischer und traditionell anglikanischer Gemeinschaften nicht einfach zu entscheiden, ob die folgende These unbestreitbar bestehen bleiben kann: „Ehrlicher Weise müssen wir eingestehen, dass wir katholischerseits bislang kaum ein Beispiel gelungener Wiedervereinigung vorweisen können, weder in Bezug auf mit Rom getrennte Kirchen noch hinsichtlich schismatischer, häretischer Gruppierungen.“<sup>1</sup> Nicht nur in der römischen Kurie, sondern auch in der Hierarchie und unter den Gläubigen jener Teilkirchen, die seit dem Jahr 2000 den Anschluss an Rom gesucht und gefunden haben, wird man gerade darauf abstellen, dass hier die Herstellung der Einheit *sub capite pontificis* außerordentlich gelungen sei.<sup>2</sup> Rom habe seine grundlegenden Rechtspositionen ebenso gewahrt, wie die neuen Glieder der katholischen Kirche ihre traditionellen Besonderheiten aufrechterhalten konnten. Freilich wird man zugeben müssen, dass es sich bei diesen Einheitsbewegungen nicht um einen klassi-

---

<sup>1</sup> In diesem Band Böttigheimer, Christoph, Was ist zur Einheit erforderlich, 195.

<sup>2</sup> Zu denken ist hier an die katholischen Traditionalisten, die nach dem Lefebvre'schen Schisma als Priesterbruderschaft St. Petrus (kurz FSSPX) den Anschluss an Rom gefunden haben oder die schismatischen Traditionalisten aus dem Bistum Campos/BRA, die 2002 als Personaladministratur mit der Kirche versöhnt worden sind oder unlängst die Aufnahme der anglikanischen Traditionalisten, die ebenfalls als Personaladministratur einen Platz in der römisch-katholischen Kirche gefunden haben. Zu den Fundstellen der jeweiligen Errichtungsdokumente siehe weiter unten.

schen ökumenischen Prozess gehandelt hat, in dem theologische Gravamina auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen gewesen wären, sondern eher um Fragen, die das doktrinelles und kanonistische Feld in ihren positiv rechtlichen Anteilen betreffen. Mit Blick auf die Pius-Bruderschaft (kurz: FSSPX) geht es nicht um Ökumene im weiteren Sinne, sondern lediglich um die Frage der Wiederherstellung der Einheit mit einer ursprünglich katholischen und nun schismatischen Gemeinschaft im Sinne des c. 751 CIC/1983. Die Frage, ob es sich dabei zusätzlich um eine Gemeinschaft handelt, die häretische Auffassungen vertritt, bedarf einer Analyse der strittigen Sätze.<sup>3</sup> Dazu sind rechtliche Anforderungen zu stellen. Bei der Auslotung der interpretativen Spielräume erscheint es durchaus hilfreich, fundamentaltheologische und ökumenisch-theologische Überlegungen heranzuziehen, ohne die eine rein disziplinäre Bearbeitung des Problems schnell an ihre Grenzen stoßen würde.

In der Verfassungsstruktur der katholischen Kirche zeigt sich seit jeher, dass diese Kirche keine uniforme Einheitskirche ist, sondern eine Einheit in der Vielheit der Teilkirchen *sub capite pontificis* darstellt. Selbst innerhalb der jeweiligen Ritusfamilien lassen sich vor allem im orientalischen Bereich eine Reihe von Eigenheiten und Eigenberechtigungen aufzeigen, die auf der Ebene des Rechts in der Stellung des jeweiligen Orts- oder Personaloberen und der verfassungsrechtlich fundierten Autonomie der jeweiligen *ecclesia sui iuris* zum Ausdruck kommen (vgl. cc. 155-176 CCEO). Aber auch der lateinische Ritus erscheint nicht uniform. Neben dem römischen Ritus in seinen durch das Motu Proprio *Summorum Pontificum* seit 2007 anerkannten beiden Formen sind historisch überliefert und fortbestehend der mozarabische,<sup>4</sup> ambrosianische<sup>5</sup> und dominikani-

<sup>3</sup> Vgl. Böttigheimer, Einheit (Anm. 1), 204. Böttigheimer identifiziert hierzu bei der FSSPX einen häretischen Traditionsbegriff, aus dem heraus die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils abgelehnt würden. Hier wäre allerdings im Lichte von c. 751 CIC/1983 noch zu erklären, was an diesem Traditionsbegriff als Leugnung einer Glaubenswahrheit zu identifizieren wäre, damit diese justitiabel wäre. Die zweifellos richtigen Hinweise aus dem Motu Proprio *Ecclesia Dei afflicta* „unvollständig“ und „widersprüchlich“ können kaum als zwingend tatbestandsausfüllend für eine „Leugnung“ ausreichen. Freilich sind sie die Ursache für die bisherige konstante Weigerung der Anerkennung des II. Vatikanischen Konzils. Vgl. in diesem Band auch Hallermann, Heribert, Gnade vor Recht?, 239-263, hier: 250.

<sup>4</sup> Conferencia Episcopal Española, Arzobispado de Toledo (Hg.), *Missale Hispano-Mozarabicum* Barcelona, Coeditores Litúrgicos, 1991.

<sup>5</sup> *Missale Ambrosianum iuxta ritum sanctae ecclesiae mediolanensis ex decreto sacrosancti oecumenici concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Ioannis Co-*

sche<sup>6</sup> Ritus. Aus der ehemaligen Mission ist nach dem II. Vatikanischen Konzil noch der zairische Ritus hinzugekommen.<sup>7</sup> In kanonistischer Terminologie ist in all diesen Fällen aber nicht von Riten, sondern von verschiedenen Ausdrucksformen (*usus*) des lateinischen Ritus zu sprechen, da ein Ritus im Rechtssinne neben einer eigenständigen Liturgie gemäß c. 214 CIC/1983 und c. 17 CCEO auch eine eigene Hierarchie, Zirkumskription und eine eigene *portio populi Dei* voraussetzt.<sup>8</sup> An den letzten drei Kriterien mangelt es jedoch den angesprochenen „Riten“. Eine Ausnahme bildet demgegenüber die im Jahr 2002 in Campos (BRA) durch den Apostolischen Stuhl errichtete Personaladministratur des Hl. Johannes Maria Vianney.<sup>9</sup> Sie verfügt nach dem Errichtungsdekret über Potestas „personalis, ita ut in personas exerceri posset quae administrationis Apostolicae sunt participes; ordinaria, sive in foro externo, sive interno; cumulativa, cum dioecesani Episcopi Camposini in Brasilia potestate (...)“.<sup>10</sup> Eine vergleichbare Regelung wurde mit der Apostolischen Konstitution *Anglicanorum coetibus*<sup>11</sup> für traditionelle Anglikaner gefunden. In beiden Fällen handelt es sich um Personaladministraturen mit eigenem Klerus, Laien (kumulativ mit dem lateinischen Ortsordinarius) und eigener Liturgie.

Zeigt dies einen Weg auf für die Pius-Bruderschaft oder wird man hier eine ähnliche Lösung finden wie für die ebenfalls traditionelle Petrusbruderschaft? Sie ist als klerikale Gesellschaft des Apos-

---

lombo sanctae Romanae Ecclesiae presbyter cardinalis archiepiscopi mediolanensis promulgatum, Mailand 1981.

<sup>6</sup> The Dominican Missal in Latin and English, Revised Edition, Blackfriars Publications, Oxford 1948.

<sup>7</sup> Vgl. Egbulem, Chris Nwaka, An African Interpretation of Liturgical Inculturation: The Rite Zairois: A Promise of Presence, hg. v. M. Downey – R. Fragomeni, Washington D. C. 1992, 227-250.

<sup>8</sup> Vgl. Lederhilger, Severin, Art. Ritus: Lexikon des Kirchenrechts, hg. v. S. Haering – H. Schmitz, Freiburg/Br., 2004, 855-857.

<sup>9</sup> Krämer, Peter, Die Personaladministration im Horizont des kirchlichen Verfassungsrechtes: Una Voce Korrespondenz 33 (2003), 367-380.

<sup>10</sup> Congregatio Pro Episcopis Decretum de Administratione Apostolica personali „Sancti Ioannis Mariae Vianney“ condenda, Prot. N. 1026/200: <http://www.adapostolica.org/modules/wfsection/article.php?articleid=292> [Zugriff: 01.03.2011]. Bei Onlinedokumenten ist in Klammern der jeweils letzte Zugriff durch den Verfasser dieses Beitrags angegeben.

<sup>11</sup> Benedikt XVI., Apostolische Konstitution *Anglicanorum Coetibus* über die Errichtung von Personalordinariaten für Anglikaner, die in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche eintreten, vom 4.11.2009, dt.: [http://www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/apost\\_constitutions/documents/hf\\_ben-xvi\\_apc\\_20091104\\_anglicanorum-coetibus\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus_ge.html) [Zugriff: 01.03.2011].

tolischen Lebens gemäß c. 731 § 1 CIC/1983 errichtet.<sup>12</sup> Die Bruderschaft untersteht direkt dem Apostolischen Stuhl (Kommission „Ecclesia Dei“), hat das Recht Kleriker zu inkardinieren und verfügt seit 1988 über das Indult, alle liturgischen Feiern der Kirche nach tridentinischem Ritus zu feiern.

Der Verlust der kirchlichen Einheit manifestiert sich seit der Frühzeit der Kirche vor allem im Verlust der Gemeinschaft am Tisch des Herrn. Dabei hat schon die alte Kirche festgehalten, dass jede Kirchenspaltung, sei sie doktrinen- oder disziplinarischen Ursprungs, die Trennung von der eucharistischen *Communio* nach sich zieht, der sich letztlich jede verfassungsrechtliche *Communio* verdankt.<sup>13</sup> Damit steht auch jede weitere sakramentale Gemeinschaft zur Disposition. Freilich ist zu beachten, dass in rechtlicher Hinsicht nur jene Handlungsweisen justitiabel sind, die einen Straftatbestand erfüllen. Die Beweislast obliegt hier der kirchlichen Institution, die einen Rechtsinhaber zu sanktionieren gedenkt.

Im Falle der Pius-Bruderschaft führt die nach zähem Ringen mit Rom erfolgte Weigerung der Unterordnung unter den Papst und die kirchliche Leitung durch Erzbischof Marcel Lefebvre am 30. Juni 1988 zur Aufkündigung der kirchlichen Gemeinschaft und nicht etwa der schon seit der Gründung der FSSPX virulente, doktrinaire Dissens, ohne dass davon die durch die Taufe begründete Kirchengliederschaft substantiell berührt wäre.<sup>14</sup> Der eingeschlagene Weg fortgesetzten Ungehorsams führte die Bruderschaft (resp. deren Mitglieder) und ihnen voran die Exkommunizierten unweigerlich ins Schisma und somit auch zur Trennung von der eucharistischen *Communio*. Dabei ist der strukturelle Tatbestand des Schismas eher prozessual greifbar, als über langwierige Debatten tatbestandsausfüllende lehrrechtliche Gravamina zu isolieren. Einer der Tatbestände des c. 751 CIC/1983 ist erfüllt, wenn es zu einer „Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft der mit diesem untergebenen Gliedern der Kirche“ kommt.<sup>15</sup> Bereits Papst Pius XII. bezeichnete mit Blick auf die Entwicklung im kommunistischen China in seiner Enzyklika *Ad Apostolorum principis* das Wirken von Bischöfen, die ohne die Genehmigung des Papstes ge-

<sup>12</sup> Johannes Paul II., *Motu proprio Ecclesia Dei afflictata* vom 2. Juli 1988: AAS 80 (1988), 1495-1498.

<sup>13</sup> Vgl. Böttigheimer, *Einheit* (Anm. 1), 198f.

<sup>14</sup> Vgl. in diesem Band Hallermann, *Gnade* (Anm. 3), 240f.

<sup>15</sup> Gütthoff, *Elmar*, Art. Schisma: *Lexikon des Kirchenrechts* (Anm. 8), 181f.

weiht wurden, als kriminell und sakrilegisch.<sup>16</sup> Hinter den Kerngehalt dieser Aussage ist Rom in seiner Chinapolitik, trotz aktuell verbindlicherer Sprachregelungen, nicht zurückgegangen. Diese Akzentsetzung erhält im Diskurs mit der FSSPX zusätzliche Autorität, weil Pius XII. den Traditionalisten noch nicht suspekt erscheint. Wer nun nach den Worten dieses Papstes kriminell und sakrilegisch handelt, muss einerseits als Täter mit einer Strafe rechnen und hat von der Kirche schon aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der einheitlichen Kirchendisziplin bestraft zu werden. Das gilt erst recht für so gravierende Delikte wie schismatische Handlungen.

Im Schisma stehen nach herrschender kanonistischer Ansicht alle Angehörigen der Pius-Bruderschaft, also die Bischöfe, Priester, Ordensleute, Oblaten und Seminaristen.<sup>17</sup> Sie sind gemäß c. 1364 § 1 CIC/1983 ipso facto exkommuniziert, weil sie bereits durch den Empfang der hl. Weihe durch exkommunizierte Bischöfe oder andere schismatische Akte den Tatbestand hinreichend erfüllt und dokumentiert haben. Die Bischöfe waren zusätzlich gemäß c. 1382 CIC/1983 exkommuniziert. Die Frage der Strafaddition muss man hier im Sinne des c. 1364 § 2 CIC/1983 für diese vier Personen positiv beantworten. Aufgrund des unerlaubten Empfangs der Bischofsweihe erfolgt für diesen singulären Akt der Eintritt einer weiteren Exkommunikation. Dieser Straftatbestand wurde vom Apostolischen Stuhl umgehend dokumentiert und die Strafe gemäß c. 1382 CIC/1983 für alle beteiligten Bischöfe für den äußeren Rechtsbereich festgestellt. Demgegenüber ist die Exkommunikation der übrigen Mitglieder der Bruderschaft zu keinem Zeitpunkt kirchenamtlich festgestellt worden. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Auffassung der römischen Kurie, die Bruderschaft sei insgesamt nicht schismatisch, tatsächlich zutrifft,<sup>18</sup> wenn doch alle Tatbe-

<sup>16</sup> Vgl. Pius XII., Enzyklika *Ad Apostolorum principis* vom 29.6.1958: AAS 25 (1958), 601-614, 611: „Actus vero, ad potestatem sacri Ordinis pertinentes, ab huiusmodi viris ecclesiasticis patrati, etiamsi validi sunt, dummodo valida fuerit consecratio ipsis collata, sunt tamen graviter illiciti, id est flagitiosi et sacrilegi.“

<sup>17</sup> Vgl. in diesem Band Dennemarck, Bernd, *Die Anhänger der Pius-Bruderschaft – rechtliche Probleme*, 89-109.

<sup>18</sup> Vgl. z.B. die Aussage von Kard. Castrillon Hoyos, Leiter der Kommission „Ecclesia Dei“, anl. einer Pressekonferenz am 30. Mai 2008: *The Remnant: Vatican Cardinal Ordains Four for Priestly Fraternity of St. Peter*. Remnant Editor Questions Dario Cardinal Castrillón Hoyos: <http://www.remnantnewspaper.com/Archives/archive-2008-0630-hoyos.htm> [Zugriff: 01.03.2011]; vgl auch das Antwortschreiben Kard. Cassidy, seinerzeit Präsident des päpstlichen Rates für

standsmerkmale erfüllt sind und die Strafe mit Tatbestandserfüllung eintritt. Richtig erscheint hingegen, dass mangels Feststellung der Tatstrafe für die nichtbischöflichen Mitglieder der FSSPX die Strafe für den äußeren Rechtsbereich keine Geltung beansprucht. In dieser Hinsicht ist c. 1314 CIC/1983 zu interpretieren.<sup>19</sup> Die Bruderschaft ihrerseits bestreitet seit jeher das Vorliegen eines Schismas, erkennt den Papst ausdrücklich als solchen an und betont ihre Loyalität ihm gegenüber sowie den Umstand, dass sie täglich im Messkanon für den Papst und die Ortsbischöfe betet. Dieses Argument hat allerdings vor dem Hintergrund einer objektiven juristischen Betrachtungsweise des Vorgehens der Gemeinschaft und ihrer Organe keinerlei Gewicht. Es geht nicht um Worte, sondern um Taten. Die Verweigerung des Gehorsams ist eine Tat, die nicht durch das Gebet für den Papst und die Bischöfe im Messkanon saniert wird.

Die Bruderschaft bestreitet sodann den Eintritt der Exkommunikation als Tatstrafe aufgrund der von ihr geltend gemachten sog. kirchlichen Notlage. Das ist mit Blick auf die Person Lefebvres ebenso bestreitbar, wie mit Blick auf die Entwicklung der Bruderschaft insgesamt. Rom hatte bekanntlich eine Lösung für die Nachfolge in der Leitung angeboten, die aber nicht angenommen worden ist, obwohl sie weder damals noch heute als unannehmbar zu bewerten war bzw. ist.

Diese Notlage behauptet die FSSPX bis heute, um ihre illegitimen Priesterweihen zu rechtfertigen. Stephan Haering nimmt an, dass gegenüber den vier Bischöfen eine vor der Exkommunikation gemäß c. 1383 S. 2 CIC/1983 eingetretene *suspensio a divinis* wegen unerlaubten Weiheempfangs bestehen bleibe.<sup>20</sup> Wilhelm Rees weist auf eine entsprechende Erklärung der Kommission „Ecclesia Dei“ hin, wonach der Klerus der FSSPX gemäß c. 265 CIC/1983

---

die Einheit der Christen, am 3. Mai 1994 auf eine schriftliche Anfrage bzgl. des Status der Bruderschaft: „Die Situation der Mitglieder dieser Bruderschaft ist eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche. Die Bruderschaft ist nicht eine andere Kirche oder kirchliche Kommunität in der in dem Direktorium gebrauchten Bedeutung“, ebenso jüngst die inhaltliche Bestätigung dieser Feststellung, dass die Angelegenheit der Bruderschaft eine kirchlich-interne sei, durch Msgr. Perl in einem Schreiben vom 23. Mai 2008, vgl. Kommission Ecclesia Dei: Status of Society of St Pius X Masses, 29. September 1995: <http://www.ewtn.com/library/CURIA/CEDSSPX.HTM> [Zugriff: 01.03.2011].

<sup>19</sup> Vgl. Lüdicke, Klaus: MKCIC, c. 1314/4.

<sup>20</sup> Vgl.: Kirchenrechtler Haering: Mitglieder der Piusbruderschaft bleiben suspendiert, Beitrag vom 29.01.2009: <http://www.radiovaticana.org/ted/Articolo.asp?c=262174> [Zugriff: 03.03.2011]; Haering, Stephan, Der Apostolische Stuhl und die Priesterbruderschaft St. Pius X.: TrThZ (119) 2010, 287-308.

ohne Inkardinationsverband suspendiert ist.<sup>21</sup> Das gilt allen voran für die vier Bischöfe. Die Bruderschaft genießt nach Maßgabe des kanonischen Rechts weder im vereinsrechtlichen noch im religionsrechtlichen Sinne einen kanonischen Rechtsstatus. Sie kann folglich nicht als inkardinationsgeeigneter Verband angesehen werden.

Für den Fall, dass es bei den Bischöfen um eine von der Exkommunikation zu unterscheidende Suspension von der heiligen Weihe geht, ist zu bedenken: Eine Suspension gemäß c. 1333 CIC/1983 muss gemäß c. 1314 CIC/1983 entweder verhängt werden oder das Gesetz schreibt deren Eintritt durch die Tat vor. Letzteres ist hier für die drei Bischöfe Williamson (PW 1976), Fellay (PW 1982); Alfonso de Galarreta (PW 1980) gemäß c. 1383 S. 2 CIC/1983 gegeben. Bischof Bernard Tissier de Mallerais (PW 1975) ist in diesem Sinne nicht betroffen. Er wurde zum Priester geweiht, bevor der FSSPX die kirchenrechtliche Legitimation entzogen wurde. Seit der Aufhebung der Exkommunikation haben die vier Bischöfe bisher noch keine Handlungen gesetzt, die strafbewehrt sind.

Freilich ist zu bedenken, dass die Suspension materiell in der Exkommunikation enthalten ist, vgl. c. 1331 CIC/1983. Mit der Aufhebung der Exkommunikation sind damit alle Sanktionen des c. 1331 CIC/1983 aufgehoben, soweit das Dekret nicht Beschränkungen enthält. Das ist nach Lage der Dokumente nicht der Fall. Ebenso ist für die drei seit 1976 zum Priester geweihten Bischöfe nicht erklärt, dass deren *Suspensio a divinis* fortbesteht. Die Rechtsfolge aus der Aufhebung der Exkommunikation der Bischöfe ist: Die vier Bischöfe dürfen allein die sich aus der Weihevollmacht ergebenden Rechte wahrnehmen, d.h. sie dürfen zelebrieren. Alle Akte jedoch, zu denen es einer rechtmäßigen Übertragung von Jurisdiktion bedarf, müssen sie sich weiter enthalten, wenn sie nicht wieder straffällig werden wollen. Das wäre z.B. der Fall, wenn sie weiter an ihrem Plan festhalten, Kleriker für die FSSPX zu weihen.

Die innerhalb der Bruderschaft zwischen 1970 und 1975 geweihten Priester sind gültig und erlaubt, jene ab Juli 1975 aber gültig und unerlaubt geweiht. Die Bruderschaft als Inkardinationsverband ist kirchenrechtlich nicht anerkannt. Daher mangelt es den seit dem 10. Juni 1975 geweihten Priestern an der Voraussetzung eines inkardi-

---

<sup>21</sup> Vgl. Rees, Wilhelm, Ist mit der Aufhebung der Exkommunikation die Spaltung überwunden?: Innsbrucker theologischer Leseraum, Beitrag vom 02.03.2009: <http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/795.html> [Zugriff: 01.03.2011]. Vgl. ferner: Einige Klarstellungen bezüglich der "Priesterbruderschaft St. Pius X.": VOBl. der Diözese Innsbruck, 75.Jg. (Juli/August 2000), Nr. 4, 43.

nationsfähigen Verbandes gemäß c. 265 CIC/1983. Die FSSPX hingegen ist der Ansicht, ähnlich einer Ordensgemeinschaft in die eigene Priestergemeinschaft inkardinieren zu können, nachdem die FSSPX von Kardinal Antoniutti (+ 1974), dem damaligen Präfekten der Kongregation für die Religiösen, ein entsprechendes Indult dazu erhalten hatte. Das galt aber nur bis der FSSPX Mitte 1975 die juristische Legitimation entzogen wurde. Gemäß c. 1383 S. 2 CIC/ 1983 sind Priester der Bruderschaft allerdings ipso facto suspendiert, da sie ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität geweiht worden sind. Diese Suspension ist von der Aufhebung der Exkommunikation gegenüber den Bischöfen nicht berührt. Alle Handlungen der FSSPX-Priester kraft Weihgewalt bleiben daher illegitim. Jurisdiktion in der katholischen Kirche haben sie ohnehin nicht.

Nicht betroffen sind die katholischen Gläubigen, die lediglich an den Gottesdiensten der Bruderschaft teilnehmen, soweit sie sich nicht von der katholischen Kirche durch einen *actus formalis defectionis ab ecclesia* getrennt haben, indem sie erklären, in der Pius-Bruderschaft die einzige wahre katholische Kirche zu erblicken. Gläubige, die mit der Priesterbruderschaft lediglich sympathisieren, sind katholische Gläubige. Der Heilige Stuhl sieht die Messfeiern der Bruderschaft als gültig an, rät aber von ihrem Besuch ab. Auf eine schriftliche Anfrage antwortete Msgr. Camille Perl, damaliger Sekretär der päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* zunächst (September 1995), es sei als moralisch unerlaubt (*morally illicit*) zu betrachten, die Messen der Bruderschaft zu besuchen.<sup>22</sup> Später (Brief vom 27. September 2002 bzw. Bestätigungsschreiben vom 18. Januar 2003) sprach derselbe Msgr. Perl nur noch davon, dass die Messen rechtlich unerlaubt („*illicit i. e., contrary to the law*“) seien und es keine Sünde sei, daran teilzunehmen „*[i]f your intention is simply to participate in a Mass according to the 1962 Missal for the sake of devotion*“, wengleich, wie bereits früher dargelegt, der Besuch von Messen der Bruderschaft nicht empfohlen werden könne. Auf die Frage, ob ein Katholik mit dem Besuch einer solchen Messe die Sonntagspflicht erfüllen könne, antwortete Perl, dies sei im eigentlichen Sinne (*stricto sensu*) möglich. Die Frage, ob eine

<sup>22</sup> Commission Ecclesia Dei: Status of the society of St. Pius X masses, September 1995: <http://www.ewtn.com/library/CURIA/CEDSSPX.HTM>. [Zugriff: 01.03. 2011].

Spende bei der Kollekte eine Sünde sei, verneinte er und antwortete, eine moderate Spende erscheine vertretbar.<sup>23</sup>

Diözesanrechtlich hat sich zu diesem Komplex das Erzbistum Salzburg im Jahr 2006 geäußert. Danach gilt: „Gläubige, die an einer Messfeier von Priestern der FSSPX teilnehmen, ziehen sich keine Kirchenstrafe zu. Nur Gläubige, die in der Priesterbruderschaft St. Pius X. die einzig wahre Kirche sehen und dies im äußeren Bereich sichtbar machen, ziehen sich die Exkommunikation zu“.<sup>24</sup>

Die Aufhebung der am 1. Juli 1988 verhängten Exkommunikation gegen die vier für die Bruderschaft geweihten Bischöfe, stellt die sakramentale Gemeinschaft mit den vier Bischöfen insoweit wieder her, als dass sie zum Empfang der Sakramente wieder zugelassen sind. Es ist strittig, ob sie zur Feier der Sakramente, öffentlich oder privat, wieder zugelassen sind. Dem Wortlaut von c. 1331 CIC/1983 folgend ist mit der Aufhebung der Exkommunikation die Wiederherstellung der vorherigen Rechte verbunden. Nun fehlten diese den vier Bischöfen von vornherein, so dass die Ausübung von Akten der Leitungsgewalt auch weiterhin nicht rechtmäßig erfolgen kann, da diese Bischöfe allenfalls als Weihbischöfe anzuerkennen sind, denen durch den zuständigen kirchlichen Oberen überhaupt erst eine Leitungsvollmacht übertragen werden muss. C. 375 § 2 CIC/1983 stellt dazu fest, dass die Bischöfe ihre dreifache Vollmacht immer nur in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium und dem Papst ausüben können. Durch die illegitime Weihe am 1. Juli 1988 ist diese Gemeinschaft aber schon gar nicht entstanden.

So stellt sich die Frage, wen die FSSPX eigentlich repräsentiert. Formalrechtlich wurde bereits an anderer Stelle festgestellt, dass es sich um eine Gemeinschaft von katholisch getauften Klerikern und Laien handelt, die durch einen schismatischen Akt ihres rechtmäßigen Oberen und in Gefolgschaft zu diesem die Trennung vollzogen haben. Dabei stellt diese Gefolgschaft für sich gesehen bei jedem einzelnen Mitglied der Bruderschaft wiederum einen schismatischen Akt dar. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die volle Einheit der Bischöfe mit der Kirche erst dann manifest wird, wenn diesen durch Rom Titularsitze oder eine andere, wenigstens virtuelle Jurisdiktion zugesprochen wird.<sup>25</sup> Auf diese Weise wird aber noch nicht das Vagantenproblem des übrigen Klerus der FSSPX gelöst. Die

<sup>23</sup> Una Voce, Letter by Msgr. Camille Perl Regarding Society of St. Pius X Masses: <http://www.unavoce.org/articles/2003/perl-011803.htm> [Zugriff: 01.03.2011].  
Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2006, Prot. Nr. 579/06.

<sup>25</sup> Vgl. Rees, Aufhebung (Anm. 21), Rn. 13.

Schaffung eines inkardinationsfähigen Verbandes oder die Zuordnung zu einem bereits bestehenden Verband mit vergleichbaren theologischen und pastoralen Zielen steht weiterhin aus.

Mit dem Schisma haben Lefebvre und seine Epigonen keine neue Kirche gegründet. Eine solche Gründung setzt einen göttlichen Stiftungswillen oder zumindest eine Gründungsabsicht der Leitung der Gemeinschaft voraus. Gerade diese Voraussetzung erfüllt aber die FSSPX nicht. Es gibt keine Dokumente der FSSPX, aus denen sich erkennen lässt, dass mit der illegitimen Bischofsweihe und der Heranbildung eines eigenen Kleriker- und Religiösenstandes die Absicht verbunden gewesen ist, eine eigene Kirche entstehen zu lassen.

Daraus ergeben sich für die Rechtspraxis einige Probleme. So ist es fraglich, in welche konkrete ortskirchliche Gemeinschaft die Kinder getauft worden sind, denen FSSPX-Geistliche dieses Sakrament gespendet haben. Die Kleriker der FSSPX sind gemäß can. 861 § 1 ordentliche Spender, wenn sie nicht gemäß c. 1333 § 1 CIC/1983 suspendiert wären. Infolgedessen hat man sie als außerordentliche Spender im Sinne des c. 861 § 2 CIC/1983 zu betrachten. Das gilt auch unbeachtlich der in c. 862 CIC/1983 enthaltenen Notfallklausel. Der Intention der Spender nach, „*facere, quod Ecclesia facit*“, wäre gemäß c. 861 § 2 CIC/1983 zu präsumieren, dass diese Kinder, selbst wenn nicht amtlich registriert, in die katholische Kirche hinein getauft worden sind. Das entspräche dem Selbstverständnis der FSSPX-Priester, die sich trotz der Trennung als katholisch verstehen. Fraglich ist, um ein weiteres Rechtsproblem anzusprechen, inwieweit von Klerikern der Bruderschaft vorgenommene Trauungen gültig sind. Nach c. 1108 CIC/1983 gilt, dass nur jene Ehen gültig sind, die unter Assistenz des Ortsordinarius oder des Ortpfarrers (vgl. c. 1109 CIC/1983) oder eines von einem der beiden delegierten Priesters oder Diakons (vgl. c. 1111 CIC/1983) geschlossen werden. Den FSSPX-Priestern mangelt es schon aufgrund eines fehlenden Amtes in der Kirche, erst recht aber wegen der Suspension, auf die c. 1109 CIC/1983 eigens verweist, an der erforderlichen Traulizenz. Nach c. 1160 CIC/1983 müssten deshalb die durch FSSPX Priester assistierten Ehen, um aus Sicht der römisch-katholischen Kirche Gültigkeit zu erlangen, in der kanonischen Form neu geschlossen oder saniert werden.

Im Ergebnis ist es zutreffend festzustellen, dass es sich bei der Pius-Bruderschaft um eine schismatische Gemeinschaft in der beschriebenen Umgrenzung handelt. Offen erscheint es hingegen, ob sich diese Gemeinschaft wegen der dort stattgehabten Kasualien auf

dem Weg zu einer *ecclesia seiuncta* befindet.<sup>26</sup> Die Gespräche mit Rom und die bekannt gewordenen Dokumente weisen eher nicht in diese Richtung. Es erscheint vor allem mit Blick auf die Intention der Sakramentenspender der FSSPX nicht zwingend, die Vornahme von Kasualien, ja noch nicht einmal die Errichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit, als rechtlich relevante Akte zu werten, die zu einer *ecclesia seiuncta* führen.

Wenn es um die Erfordernisse für die Wiederherstellung der Einheit geht, handelt es sich im Falle der FSSPX nicht um eine Frage, die einen ökumenischen Dialog erfordern würde. Dass die Einheit der Kirche einem geistigen Prinzip, nämlich „der sakramentalen Teilhabe kirchlichen Lebens am Christusgeheimnis“ folge, wird in der Bruderschaft heute niemand öffentlich bestreiten wollen.<sup>27</sup> Das Gleiche gilt für die Frage nach dem Erfordernis der Übereinstimmung in der Lehre. Strittig ist allenfalls, welche Interpretation der Lehre rechtsverbindlich ist. Seit dem Motu Proprio Benedikt XVI., *Summorum pontificum*,<sup>28</sup> sind in diesem Punkte aber auch mehr Fragen offen als beantwortet. Vorrangig geht es um eine binnenkirchlich diszipliniäre Problematik, die sich an den im Laufe dieser Tagung skizzierten theologischen und kirchenrechtlichen Streitpunkten zu orientieren hat.

Allein mit Blick auf dieses Motu Proprio über die Wiederezulassung der Liturgie nach dem Missale von 1962 hat die Bruderschaft eine wenig konziliante Position eingenommen. Ihre reservierte Haltung wird insbesondere aus der von 2007 bis 2009 auf der Homepage der Bruderschaft veröffentlichten Übersicht deutlich, die allerdings im Zuge der Gespräche mit der Kommission *Ecclesia Dei* mittlerweile aus dem Netz genommen wurde:<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Vgl. in diesem Band Dennemarck, Anhänger (Anm. 17).

<sup>27</sup> Böttigheimer, Einheit (Anm. 1), 208f.

<sup>28</sup> Benedikt XVI., Litterae Apostolica Motu Proprio datae Summorum Pontificum, in: AAS 99 (2007), 777-781; dt., in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (178) 2007, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2007.

<sup>29</sup> Priesterbruderschaft St. Pius X. (Hg.), Aussagen des Motu Proprio „Summorum Pontificum“, welche ein traditionstreuer Katholik nicht annehmen kann: [http://www.fsspx.info/media/pdf/motu\\_proprio.pdf](http://www.fsspx.info/media/pdf/motu_proprio.pdf). [Zugriff: 05.02.2009]. Wegen der schlechten Lesbarkeit der Übersicht wird diese hier nicht im Originalformat wiedergegeben, sondern entsprechend aufgelöst. Auf die jeweilige als unannehmbar qualifizierte Kernthese aus dem Motu Proprio folgen in einem ersten Spiegelstrich „Belege“, die entweder dem Motu Proprio selbst oder dem zugehörigen Begleitbrief entnommen sind; in einem zweiten Spiegelstrich sind „Kommentare des Erzbischofs“ angefügt, deren Herkunft jeweils in Klammern nachgewiesen wird.

## KERNTHESEN DER FSSPX GEGEN *SUMMORUM PONTIFICUM* MIT ANMERKUNGEN<sup>30</sup>

*Alte und neue Messe sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus*

- *Motu Proprio* Art. 1: „Diese zwei Ausdrucksformen der *Lex orandi* der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der *Lex credendi* der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.“

---

<sup>30</sup> Anmerkungen der FSSPX zu den als unannehmbar bezeichneten Sätzen:

- Grundsätzlich sind Texte, die sowohl Irrtümer als auch Wahrheiten enthalten, nicht widerspruchsfrei und deshalb nicht pauschal zu bejahen.
- Von der Veröffentlichung des *Motu Proprio* profitieren vor allem jene Priester, die innerhalb der Amtskirche jahrelang aus falsch verstandenem Gehorsam heraus auf eine Erlaubnis des wahren Messopfers warten mussten oder die wegen ihrer liturgisch konservativen Haltung von den Bischöfen gegängelt wurden.
- Für die Sätze „Die wahre Messe ist nie abgeschafft worden“ und „Jeder Priester hat das Recht, sie zu zelebrieren“, mussten viele Pfarrer im übertragenen Sinn ihr priesterliches Leben lassen. Viele starben angesichts der Verwüstung im Weinberg des Herrn an gebrochenem Herzen. In diesem Punkt muss das *Motu Proprio* als wahrer Befreiungsschlag anerkannt werden.
- Eine „gegenseitige Befruchtung von alter und neuer Messe“ kann zu Gefahren führen: Wohl kann die überlieferte heilige Messe die Mängel des *Novus Ordo Missae* korrigieren, aber nicht umgekehrt: Wie könnte eine protestantisierende Liturgie die Fülle des katholischen Ritus bereichern?
- Besonders schwerwiegend ist die unzulässige Gleichstellung von alter und neuer Messe als gleichberechtigte Anwendungsformen ein und desselben römischen Ritus. Das entspricht ganz und gar der von Erzbischof Lefebvre erkannten Gefahr der Protestantisierung des Messopfers durch die Mahlfeier.
- Die Forderung zur grundsätzlichen Bereitschaft, die neue Messe ebenfalls zu zelebrieren, ist für die Priesterbruderschaft St. Pius X. völlig inakzeptabel.
- Es besteht hier und dort die Gefahr, dass Priester zwar die alte Messe zelebrieren, gleichzeitig aber von den Ideen des Konzils angesteckt sind und diese predigen. Gläubige, die solche Messen besuchen, wohnen dann zwar der richtigen Liturgie bei, laufen aber Gefahr, dennoch die Irrtümer des Konzils in sich aufzunehmen.
- Niemand kennt die Wege Gottes: Weder ist grenzenlose Euphorie angebracht, noch ewige Schwarzseherei. Gott allein kennt den Lauf der menschlichen Geschichte und er allein lenkt sie. Er selber hat verheißen, dass die Pforten der Hölle seine Kirche nie überwinden werden.

*Begleitbrief:* „Es ist nicht angebracht, von diesen beiden Fassungen des Messbuchs als von ‚zwei Riten‘ zu sprechen. Es handelt sich vielmehr um einen zweifachen Usus ein- und desselben Ritus.“

- „Wer sind diese Zwitterformen? Es sind unsere Riten. Der [neue] Messritus ist ein illegitimer Ritus. Die Sakramente sind illegitime Sakramente. Wir wissen nicht mehr, ob diese neue Messe uns den Leib und das Blut Unseres Herrn Jesus Christus bringt oder nicht.“ (*Predigt in Lille, 29. August 1976*)

*Alte und neue Messe sollen sich gegenseitig befruchten*

- *Begleitbrief:* „Im Übrigen können sich beide Formen des Usus des Ritus Romanus gegenseitig befruchten: Das alte Messbuch kann und soll neue Heilige und einige der neuen Präfationen aufnehmen.“
- „Abgesehen von einigen geringfügigen, unwesentlichen Vorteilen oder, besser gesagt, von dem einzigen Vorteil der Lesung von Epistel und Evangelium in der Volkssprache, muss man leider feststellen, dass die ganze Reform direkt oder indirekt diesen drei für den katholischen Glauben wesentlichen Wahrheiten Abbruch tut. Es handelt sich also nicht um eine Liturgiereform, wie die des hl. Pius X., sondern zweifellos um eine neue Auffassung von der Messe.“ (*Ein Bischof spricht, Wien 1976, S. 150*)

*In der Entwicklung von der alten zur neuen Messe war kein Bruch*

- *Begleitbrief:* „Es gibt keinen Widerspruch zwischen der einen und der anderen Ausgabe des Missale Romanum. In der Liturgiegeschichte gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch.“
- „Die Definition der neuen Ekklesiologie gibt genau die Definition der neuen Messe wieder, nämlich als eines Dienstes und einer kollegialen und ökumenischen Communio. Man kann die neue Messe nicht besser definieren, die wie die neue konziliare Kirche einen tiefen Bruch mit der Tradition und dem Lehramt der Kirche darstellt.“ (*Offener Brief an Papst Johannes Paul II. vom 21. Nov. 1983*)

*Jedermann muss bereit sein, im Prinzip die neue Messe zu feiern*

- *Begleitbrief:* „Um die volle Communio zu leben, können die Priester, die den Gemeinschaften des alten Usus zugehören, selbstverständlich die Zelebration nach den neuen liturgischen

Büchern im Prinzip nicht ausschließen. Ein völliger Ausschluss wäre nämlich nicht in Übereinstimmung mit der Anerkennung des Wertes und der Heiligkeit des Ritus in seiner erneuerten Form.“

- „Sechsmal innerhalb der letzten drei Wochen, gezählte sechsmal, hat man von mir verlangt (...) den neuen Ritus zu akzeptieren und selbst nach ihm zu zelebrieren! Man ist sogar so weit gegangen, mir jemanden zu schicken, der mit mir im neuen Ritus konzelebrieren sollte, damit ich auf diese Weise bekunde, dass ich die neue Liturgie doch akzeptiere. Dann würde zwischen mir und Rom alles wieder in Ordnung sein. Man hat mir ein neues Messbuch in die Hand gedrückt und gesagt: ‚Diese Messe müssen Sie feiern; Sie werden sie von nun an in allen Ihren Häusern lesen.‘ “ (*Predigt in Ecône, 29. Juni 1979*)  
 „Geben wir unverzüglich die widersinnige Vorstellung auf: ‚Wenn die Neue Messe gültig ist, kann man auch an ihr teilnehmen.‘ Die Kirche hat es immer verboten, an Messen von Schismatikern und Häretikern teilzunehmen, selbst wenn diese Messen gültig sind. Man kann weder an sakrilegischen Messen teilnehmen, noch an Messen, die unseren Glauben gefährden.“  
 (*Richtlinien für Seminaristen, Ecône, 1979*)

Mit diesen Aussagen setzte sich die FSSPX in Widerspruch zu dem von ihren Bischöfen am 15. Dezember 2008 unterzeichneten Brief, in dem es heißt; dass

„wir stets fest entschlossen waren in unserem Willen, katholisch zu bleiben und alle unsere Kräfte in den Dienst der Kirche Unseres Herrn Jesus Christus zu stellen, welche die katholische Kirche ist. Wir akzeptieren ihre Lehren mit kindlicher Gesinnung. Wir glauben fest an den Primat Petri und seine Vorrechte, weshalb wir unter dieser derzeitigen Situation so sehr leiden müssen.“<sup>31</sup>

Alle soeben exemplarisch angeführten Positionen sind wenigstens geeignet, materiell rechtlich den Tatbestand einer Verweigerung der Glaubenszustimmung gemäß c. 752 CIC/1983 zu erfüllen, weil verbindliche Lehren des II. Vatikanischen Konzils geeignet werden.

<sup>31</sup> Dieser Satz des Briefes der vier schismatischen Bischöfe an den Papst vom 15. Dezember 2008 ist zitiert in Abs. 1 des Dekrets der Kongregation für die Bischöfe zur Aufhebung der Exkommunikation vom 21. Januar 2009: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cbishops/documents/rc\\_con\\_cbishops\\_doc\\_20090121\\_remissione-scomunica\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_20090121_remissione-scomunica_ge.html). [Zugriff: 01.03.2011].

Bejaht man diese Ansicht, so besteht die Möglichkeit, diesen Tatbestand für die FSSPX insgesamt festzustellen, solange diese Positionen nicht zurückgezogen werden. Die Streichung der voranstehenden Übersicht von der Homepage der FSSPX, dem zentralen medialen Kommunikationsorgan der Gemeinschaft, spricht für eine aktuell differenzierte Auseinandersetzung mit den angeschnittenen Themen, wenigstens aber für ein Bemühen, das Konfliktpotential in den Gesprächen mit der Kommission „Ecclesia Dei“ zu vermindern.

Wenn die Voraussetzung voller Gemeinschaft die volle Glaubensübereinstimmung erfordert, befinden sich die Mitglieder der FSSPX aktuell auf einem Weg der Annäherung an die römischen Positionen, an deren Ende nur die Anerkennung aller Dokumente des II. Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Beschlüsse hinsichtlich der Lehre und der Disziplin stehen kann. Darauf hatte Kardinal Pericle Felici durch Bekanntmachung der *Nota explicativa praevia* bereits im Verlauf des Konzils deutlich hingewiesen.<sup>32</sup>

Erforderlich ist ein fundamentaler Grundkonsens, der sich nach Christoph Böttigheimer auf eine formale Beteuerung der Einheit mit Rom, der Anerkennung des Papstes als Haupt der Kirche und der Einordnung der Bischöfe in das Bischofskollegium reduzieren lässt.<sup>33</sup> Das allein erscheint ihm wenig zureichend. Nach einer alternativen Konzeption kommt es viel mehr darauf an, dass Glaubensbekenntnis und sakramentales Leben miteinander übereinstimmen. Das kann nur gelingen, wenn die Verhandlungspartner die Beschlüsse des letzten Konzils und der postkonziliaren lehramtlichen Dokumente als theologischen Minimalkonsens anerkennen. Dabei steht außer Frage, dass eine kritische Diskussion der Konzilstexte im kanonistisch abgesteckten Rahmen möglich ist und auch zu unterschiedlichen Interpretationen führen kann, die eine je eigene unterschiedliche pastorale Umsetzung nach sich ziehen. Joseph Ratzinger formulierte aber schon 1966 treffend: „Es gibt kein neues Dogma nach dem Konzil, in keinem Punkte. Aber das bedeutet doch nicht, daß das Ganze ins Unverbindlich-Erbauliche angedrängt werden dürfte.“<sup>34</sup> Wird also die Einheit im Glauben in Übereinstimmung von Lehre und Disziplin bekannt, dürfen die Sakramente auch nur in Einheit, d.h. im Konsens mit dem Apostolischen Stuhl ge-

<sup>32</sup> Vgl. 123. Generalkongregation vom 16.11.1964, Text: LThK<sup>2</sup>1966, Erg.bd. 1, 351.

<sup>33</sup> Vgl. Böttigheimer, Einheit (Anm. 1), 208f.

<sup>34</sup> Vgl. Ratzinger, Joseph, Kommentar zu den Bekanntmachungen, die der Generalsekretär des Konzils in der 123. Generalkongregation am 16. November 1964 mitgeteilt hat: LThK<sup>2</sup> Erg.bd. 1 (Anm. 32), 348-359, 351.

spendet werden, vor allem wenn es um solche geht, die eine heilige Weihe voraussetzen oder betreffen. Ansonsten droht ein neuer Weg ins Schisma.